

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 8  
Tobias Henn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**50Hertz Transmission GmbH**

Regulierungsmanagement

Heidestraße 2  
10557 BerlinDatum  
04.10.2016

Unsere Zeichen

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl  
0305150- [REDACTED]Fax-Durchwahl  
0305150-2079E-Mail  
[REDACTED]  
@50hertz.comIhre Zeichen  
BK8-16/IFG-019Ihre Nachricht vom  
05.09.2016Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan PeetersGeschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Dr. Frank Golletz  
Marco NixSitz der Gesellschaft  
BerlinHandelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ: 512 106 00  
Konto-Nr.: 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr.: DE813473551

**Antrag auf Herausgabe von Informationen, Ihr Schreiben vom 05.09.2016**

Sehr geehrter Herr Henn,

zu Ihrem oben genannten Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Am 18.07.2016 haben wir Ihnen eine neue Fassung des geschwärzten Beschlusses BK 8-05-019 vom 6. Juni 2006 der Vattenfall Europe Transmission GmbH übersandt. Aufgrund Ihres Schreibens haben wir diesen gegenüber der Ursprungsfassung bereits deutlich entschwärzten Bescheid erneut anhand der auf Seite 2 und Seite 3 Ihres oben genannten Schreibens aufgeführten Kriterien geprüft. Im Ergebnis ist uns aufgefallen, dass auf S. 32 des Bescheids eine Tabellenüberschrift noch geschwärzt war. Dies haben wir in der beigefügten Fassung bereinigt. Im Übrigen bleiben wir bei der Auffassung, dass die nunmehr noch geschwärzten Passagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und daher nach § 6 S. 2 IFG nicht herausgegeben werden dürfen. Insoweit steht der BNetzA auch kein Ermessen zu.

Wir weisen weiterhin auch darauf hin, dass der Antrag nach IFG im vorliegenden Fall bereits auch deshalb abgelehnt werden muss, da es an der erforderlichen Begründung des Antrags fehlt. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 IFG gilt: „Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden.“ Im Sinne des § 2 Nr. 2 ist Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen. Dies ist bei „Betroffenen“ im Sinne des § 6 S. 2 IFG der Fall, sie stellen Dritte iSd § 7 Abs. 1 S. 2 IFG dar. Weder liegt eine Begründung für den ursprünglichen Antrag noch für die erneute Anfrage nach umfassender Überprüfung und Entschwärtzung vor. Insofern obliegt es dem Antragsteller, die konkreten Stellen zu benennen, mit deren Schwärzung er nicht einverstanden ist und zu begründen, warum aus seiner Sicht die dort genannten Angaben keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Statt dessen wird die pauschale Aussage gemacht, dass der angepasste Bescheid „weiterhin offenkundig unzulässige Schwärzungen“ enthalte. Dies genügt der Begründungspflicht nicht.

Aber auch eine Begründung kann an der Sach- und Rechtslage vorliegend nichts ändern. Über die Rechtmäßigkeit der konkreten Schwärzungen ist bereits gerichtlich entschieden worden. So hat das OLG Düsseldorf in einem Beschluss exakt

die Schwärzungen des Ausgangsbescheids geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass es sich dabei insgesamt um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und damit zulässige Schwärzungen handelt (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.03.2007, VI-3 Kart 289/06 (V)). Dabei ist anzumerken, dass der Prüfungsmaßstab nach dem dort einschlägigen § 84 EnWG ein deutlich strengerer ist als beim IFG, da bei der gerichtlichen Entscheidung neben der Frage des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen noch das Vorliegen weiterer einschränkender Voraussetzungen erforderlich ist und insbesondere eine Interessenabwägung erfolgen muss. Dies ist im IFG nicht vorgesehen. Insofern muss angesichts des Beschlusses des OLG Düsseldorf konstatiert werden, dass bei der Bewertung der Sach- und Rechtslage nach IFG erst recht vom Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auszugehen ist.

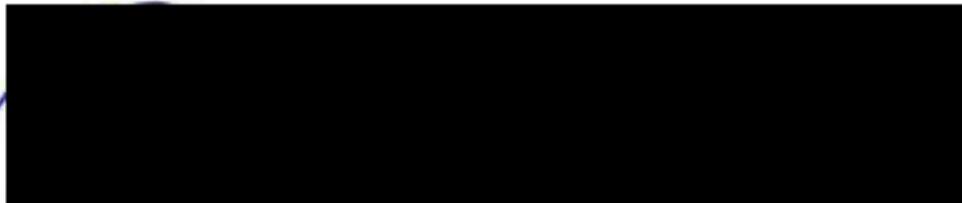
Datum  
04.10.2016

Seite/Umfang  
2/2

Nach alledem willigt 50Hertz gemäß § 6 S. 2 IFG nicht in den Zugang zu einer weitergehend entschwärzten Fassung als aus der Anlage ersichtlich ein und ist folglich der Antrag auf Aushändigung einer Fassung mit weitergehenden Entschwärzungen zurückzuweisen.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Anlage